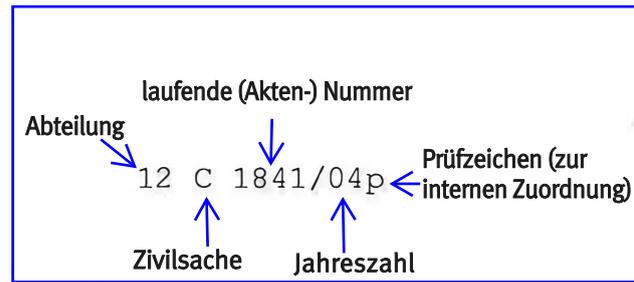




REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bezirksgericht Favoriten

Geschäftszahl →



### Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Favoriten erkennt durch den Richter Dr. Max Musterperson in der Rechtssache der klagenden Partei Klägerin I d a, Adressstraße 1/2/3, 1050 Wien, vertreten durch Dr. Franz Anwalt, Dr. Peter Anwalt, Rechtsanwälte, Vertretungsgasse 2, 1010 Wien, wider die beklagten Parteien 1.) Harry Beklagter, Waldweg 1, 2203 Langenzersdorf, 2.) TOPSICHER Versicherung AG, beide vertreten durch Dr. Bernd Anwalt, Rechtsanwalt, Vertretungsgasse 2, 1010 Wien, wegen EUR 1.435,03 s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

↑  
Streitwert

↑  
samt Anhang (= Zinsen, Kosten)

Spruch = Entscheidung →

Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei EUR 1.435,03 s.A. binnen 14 Tagen zu bezahlen, wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit EUR

Spruch = Entscheidung



1.312,42 (darin EUR 127,40  
20 % USt sowie EUR 548,--  
Barauslagen) bestimmten  
Verfahrenskosten binnen 14  
Tagen zu ersetzen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Am 20.4.2004, ca. 16.00 Uhr, ereignete sich im 2. Untergeschoß der Parkgarage zum Twin Tower ein Verkehrsunfall, an dem der vom Kläger gehaltene und gelenkte Pkw Honda Civic mit dem behördlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ und der von der erstbeklagten Partei gehaltene, von der Zeugin Sarah ZEUGIN gelenkte und bei der zweitbeklagten Partei haftpflichtversicherte Pkw Renault Kangoo mit dem behördlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ beteiligt waren.

Vorbringen  
der Parteien  
= Ablauf

Die klagende Partei brachte vor, dass die Lenkerin des Beklagtenfahrzeuges im Zuge eines Rechtsabbiege-Manövers aus der Garagenausfahrt auf den stehenden Pkw des Klägers aufgefahren sei. Der Kläger sei zwar mit seinem Pkw aus einem Parkplatz im Retourgang soweit herausgefahren, dass er nach Einlegen des ersten Ganges rechtsabbiegend nach vorne hätte wegfahren können, hätte den Gang auch bereits eingelegt gehabt, sei aber noch gestanden, als das Beklagtenfahrzeug offenbar infolge Unaufmerksamkeit an die Stoßstange des Klagsfahrzeuges angefahren sei.

Rechtzeitig erhoben die beklagten Parteien Einspruch und beantragten Klagsabweisung. Sie

bestritten das Klagebegehren dem Grunde nach und stellten es der Höhe nach außer Streit. Die Lenkerin des Beklagtenfahrzeuges sei vom 3. Untergeschoß in das 2. Untergeschoß zur Ausfahrt hinaufgefahren, habe sich überzeugt, dass kein Querverkehr herrsche, um gefahrlos nach rechts einbiegen zu können. Sie habe dabei eine den Verkehrsverhältnissen angemessene geringe Geschwindigkeit eingehalten und sei nach rechts abgebogen. Sie habe sich also im Fließverkehr befunden, als der Kläger ohne auf den fließenden Verkehr zu achten aus dem Parkplatz zurückgeschoben habe, sodass es zum Kontakt der Fahrzeuge gekommen sei. Die Lenkerin des Beklagtenfahrzeuges hätte keine Möglichkeit gehabt, durch Bremsen oder Ausweichen den Kontakt zu vermeiden.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Das Klagsfahrzeug ist ein Honda Civic und das Beklagtenfahrzeug ein Renault Kangoo mit jeweils ca. 1.200 kg Gesamtgewicht.

(Tatsachen)-  
Sachverhalts-  
feststellungen

Am Klagsfahrzeug entstand ein Heckschaden an der linken Fahrzeughälfte, der Heckdeckel, die Stoßstange und das Heckblech wurden beschädigt. Das Beklagtenfahrzeug wurde links vorne bei dem Scheinwerfer, der Stoßstange, dem Blinker und dem Kotflügel beschädigt.

Die maßstabgetreue Skizze ./III bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung, sofern im Folgenden keine davon abweichenden Feststellungen getroffen werden.

Der Kläger parkte in 6K. Die Beklagtenfahrzeuglenkerin fuhr mit ca. 10 km/h vom Untergeschß in Richtung Ausfahrt aus der Parkgarage Twin Tower.

Das Klagsfahrzeug fuhr geradlinig ohne Beachtung des herannahenden Beklagtenfahrzeuges zurück. Dadurch erfolgte die Kollision mit dem in 8B fahrenden Beklagtenfahrzeug. Das Klagsfahrzeug war im Zuge der Kollision in Rückwärtsfahrt. Das Klagsfahrzeug fuhr geradlinig zurück, sodass der Kontakt am Klagsfahrzeug links hinten (nicht mittig) erfolgte.

Zur Beweiswürdigung:

Die Aussagen des Klägers sind in ihrer Gesamtheit widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zunächst bringt er im Unfallbericht sowie im vorbereitenden Schriftsatz vom 15.12.2004 vor, im Retourgang so weit aus dem Parkplatz herausgefahren zu sein, um nach Einlegen des ersten Ganges rechtsabbiegend nach vorne wegfahren zu können. Bei seiner Einvernahme sagte der Kläger jedoch aus, mit Rechtseinschlag aus dem Parkplatz herausgefahren zu sein, um nach links wegfahren zu können, da dies seines Erachtens geboten ist, um zur rechtsseitig liegenden Ausfahrt zu kommen. Wäre der Kläger tatsächlich auf diese Weise aus dem Parkplatz herausgefahren und hätte sich dann in Position K2 befunden, hätte auf dem Parkplatz C38 kein anderes Fahrzeug parken können. Diesfalls wäre es zu einem Anstoß an dieses Fahrzeug gekommen.

Geht man davon aus, dass sich der Kläger

tatsächlich in der Position K2 befunden hat, also kein Fahrzeug auf dem Parkplatz C38 geparkt war, hätte für ihn das herannahende Beklagtenfahrzeug auch wahrnehmbar sein müssen. Er widerspricht sich auch darin, dass er dieses zunächst gar nicht und dann bereits in Position B4 gesehen hat. Wäre der Kläger schon in der Position K2 gestanden, als sich das Beklagtenfahrzeug noch in der Position B4 befand, wäre ein gegenseitiges Wahrnehmen möglich und eine Kollision vermeidbar gewesen.

Hierzu gibt er an, beim Zurückfahren über die rechte Schulter gesehen zu haben, als er dabei das Beklagtenfahrzeug in der Position B4 sah. Es ist unwahrscheinlich, dass der Kläger aus dieser Position durch eine Kopfwendung nach rechts das sich von links hinten nähernde Beklagtenfahrzeug gesehen hat.

Weiters gibt der Kläger die Position des Beklagtenfahrzeuges in der Endlage B3 an. Das Beklagtenfahrzeug müsste dabei durch die Betonsäule gelenkt worden und auch in dieser Position verblieben sein. Wird die Position des Beklagtenfahrzeuges „etwas weiter links“ angenommen, wie der Kläger seine Aussage korrigiert, müsste diese Position so weit nach links verschoben werden, dass eine Kollision unmöglich bzw. nicht mit der linken vorderen Ecke des Beklagtenfahrzeugs möglich ist, was sich allerdings aus dem eingetretenen Schaden ergibt.

Der Kläger führt aus, dass ein Schaden an der linken Seitenwand und beim Tankdeckel eingetreten ist,

und zwar dadurch, dass die Lenkerin des Beklagtenfahrzeuges nach der Kollision zurück und dann nochmals vor gefahren ist. Diese Angaben sind auch in diesem Punkt nicht glaubwürdig, zumal der Sachverständige ausführt, dass an dieser Stelle gar kein Schaden vorhanden ist, sondern es sich lediglich um eine Spiegelung handelt. Es besteht für die Beklagtenlenkerin keine Veranlassung, nach der Kollision zurück und nochmals vor zu fahren und ein weiteres Mal auf das Klagsfahrzeug aufzufahren.

Der Kläger widerspricht sich auch, wenn er zunächst angibt, er habe den Rückwärtsgang nicht mehr eingelegt gehabt, um dann vorne wegfahren zu können, später jedoch aussagt, er wäre weiter zurückgefahren, wenn die Beklagtenlenkerin weitergefahren wäre. Wie der Sachverständige ausführlich und nachvollziehbar darlegt, ist die vom Kläger angegebene Kollisionsposition eine solche, die ein Losfahren im Vorwärtsgang, also nach Verlassen der Parklücke, nicht ermöglicht.

Aus diesem Grund war das Klagsfahrzeug entsprechend der Aussage der Zeugin Sarah ZEUGIN noch in Rückwärtsfahrt, weil aus der vom Kläger aber auch der Zeugin angegebenen Kollisionsposition für den Kläger noch nicht die Möglichkeit bestand, ohne Kontaktierung eines neben dem Klagsfahrzeug geparkten Fahrzeuges nach vor in einem Zug wegzufahren. Die Aussage des Klägers, die den Eindruck vermittelt hat, dass er auf das Beklagtenfahrzeug nicht geachtet hat, korrespondiert in diesem Sinne daher sehr gut mit der

glaubwürdigen Aussage der Zeugin ZEUGIN. Sogar im Unfallbericht ./1 bestätigte der Kläger unterschriftlich, dass er rückwärts fuhr. Die Erklärung des Klägers, er verstehe nicht so gut Deutsch, ist nicht überzeugend.

Die Aussage des Klägers ist daher insgesamt nicht glaubwürdig und nicht nachvollziehbar.

Die Aussage der Beklagtenlenkerin ist technisch und logisch nachvollziehbar. Vom Sachverständige wird ausgeführt, dass die Version der Beklagtenlenkerin im Wesentlichen - bis auf die Anstoßstelle - möglich ist, im Gegensatz zur Version des Klägers.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Für den Verkehr innerhalb von Garagen ist die StVO, insbesondere auch der § 19 Abs 6 anzuwenden (OGH 14.1.1971, 2 Ob 499/70, ZVR 1971/219).

Rechtliche  
Beurteilung

Gemäß § 19 Abs 6 StVO haben Fahrzeuge im fließenden Verkehr den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Parkplätzen kommen. Im fließenden Verkehr

befindet sich ein Fahrzeug, das weder hält noch parkt, noch sich nach einem Halten oder Parken in den entsprechenden Fahrbahnteil einordnet, noch aus einer im § 19 Abs 6 aufgezählten Verkehrsfläche kommt (OGH 8.6.1972, 2 Ob 50/72, ZVR 1973/147; OGH 15.4.1982, 8 Ob 59/82, ZVR 1983/320).

Die Beklagtenlenkerin hat sich im fließenden Verkehr befunden, wogegen sich der Kläger auf einer

benachrangten Verkehrsfläche befand und sich in den fließenden Verkehr einordnen wollte.

Wer sich in den fließenden Verkehr einordnen will, muss dies mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit tun. Solange der Wartepflichtige nicht die volle Sicherheit hat, einen solchen verpönten Erfolg bei der Ausfahrt ausschließen zu können, muss er seine Wartepflicht einhalten. Die Sicherheit kann keinesfalls unter Verzicht auf ausreichende eigene Feststellungen bloß aus dem Vertrauen auf ein vorschriftsmäßiges Verhalten des Bevorrangten abgeleitet werden (OGH 17.3.1976, 8 Ob 24/76, ZVR 1977/96; OGH 17.12.1970, 2 Ob 418, 419/70, ZVR 1971/171). Die Vorfahrt ist dem die begünstigte Fahrbahn benützenden Fahrzeug schon in Zweifelsfällen zu überlassen (OGH 24.11.1959, 9 Os 298/59, ZVR 1960/39).

Nach den Feststellungen hat der Kläger beim Zurückschieben nicht auf das im Fließverkehr befindliche Beklagtenfahrzeug geachtet. Er hat sich nicht versichert, dass sich keine Fahrzeuge nähern. Er hat durch dieses Verhalten die besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit außer Acht gelassen und dadurch den Vorrang der sich im fließenden Verkehr befindlichen Beklagtenlenkerin verletzt, weshalb er das Alleinverschulden am Verkehrsunfall zu verantworten hat.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO.

Der Schriftsatz vom 3.12.2004 enthält keine Neuerungen zum bisherigen, ausführlichen Vorbringen im Einspruch. Es wurden im Wesentlichen nur Urkunden vorgelegt, sodass dieser als Urkundenvorlage lediglich nach TP 1 zu honorieren war.

Bezirksgericht Favoriten  
1100 Wien, Angeligasse 35  
Abt. 12, am 26.04.2005

**Dr. Max Mustermann**

**Richter**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: